

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR - Ausstellung

Bitte beachten Sie: Diese Dienstleistung kann *nicht für Familienangehörige* (Ehepartner, Eltern oder Kinder) *von deutschen Staatsangehörigen* erbracht werden. Ausländische Familienangehörige von Deutschen informieren sich bitte unter

[[[https://service.berlin.de/dienstleistung/305289/standort/121885/Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner, Eltern und Kinder \(allgemein\)](https://service.berlin.de/dienstleistung/305289/standort/121885/Aufenthaltserlaubnis-für-Ehepartner-Eltern-und-Kinder-allgemein)]]

Die Aufenthaltskarte wird Familienangehörigen ausgestellt, die
* keine Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union - EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) sind
und

* mit einem *freizügigkeitsberechtigten* Bürger aus der EU oder dem EWR
* eine familiäre Lebensgemeinschaft führen.

Die Aufenthaltskarte wird in der Regel für 5 Jahre ausgestellt. Sie bescheinigt das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Jede Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder Selbstständige Tätigkeit) ist damit erlaubt.

Familienangehörige von Deutschen bekommen keine Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten, wenn sie selbst kein EU-oder EWR-Bürger sind (siehe unter 'Weiterführende Informationen').

Voraussetzungen

- Familienangehöriger ist selbst kein EU- oder EWR-Bürger
- Freizügigkeitsrecht liegt vor
 - Familienangehörige genießen nur dann ein vom EU-/EWR-Bürger abgeleitetes Aufenthaltsrecht, wenn dieser ein Freizügigkeitsrecht besitzt, z.B. als
 - Arbeitnehmer
 - Selbstständiger
 - Nichterwerbstätiger
- Familiäre Beziehung zu einem Bürger der EU (außer Deutschland) oder des EWR
 - Familienangehörige nach dem Freizügigkeitsrecht sind insbesondere
 - Ehepartner / gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner oder
 - minderjähriges ledige Kinder oder
 - Elternteile

Familienangehörige von Deutschen bekommen keine Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten, wenn sie selbst kein EU-oder EWR-Bürger sind (siehe unter 'Weiterführende Informationen').

- Familiäre Lebensgemeinschaft
Zwischen dem Familienangehörigen und dem EU-/EWR-Bürger muss in Berlin eine familiäre Lebensgemeinschaft bestehen.
- Hauptwohnsitz in Berlin
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Pass
- 1 aktuelles biometrisches Foto
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf
- Formular "Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte" (ausgefüllt)
- Nachweis der Verwandtschaft mit dem EU-/EWR-Bürger
z.B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft
- Meldebestätigung des EU-/EWR-Bürgers
- Nachweise zum Freizügigkeitsrecht des EU-/EWR-Bürgers
Im Einzelfall können Nachweise über das Freizügigkeitsrecht des EU-/EWR-Bürgers verlangt werden. Bitte bringen Sie deshalb folgende Unterlagen mit:
 - * bei Arbeitnehmern: Bestätigung des Arbeitgebers über die Einstellung oder Beschäftigung
 - * bei Selbstständigen: Gewerbeanmeldung, Steuernummer, aktuellen Steuerbescheid
 - * bei Nicht-Erwerbstätigen: Nachweise über Krankenversicherung und Existenzmittel
- Nachweis über den Hauptwohnsitz in Berlin
 - * Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
 - *oder*
 - * Mietvertrag und Einzugsbestätigung des VermietersMehr zum Thema im Abschnitt 'Weiterführende Informationen'?

Formulare

- Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f403267-labo_4330_m_antrag_daueraufenthaltsbesch_f_r_unions_b_rger_antrag_daueraufenthaltskarte_angaben_aufenthaltskarte_f_drittstaa

tsangeh__rige_familienang_.pdf

Gebühren

Ab dem 01.09.2017:

* 10,00 bis 28,80 Euro (je nach technischem Aufwand bei Ausstellung der Aufenthaltskarte)

Rechtsgrundlagen

- § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU
http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/__5.html

Weiterführende Informationen

- Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)
<http://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>
- Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters
http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf
- Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen oder Ausländern (außer EU/EWR)
<http://service.berlin.de/dienstleistung/305289/standort/121885/>
- Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von EU- und EWR-Bürgern
<http://service.berlin.de/dienstleistung/324283/>
- Daueraufenthaltsbescheinigung für EU- und EWR-Bürger
<http://service.berlin.de/dienstleistung/324284/>

PDF-Dokument erzeugt am 22.09.2019